

Sehr geehrte Damen und Herren,

Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde:

Vorliegend ist ein vorhabenbezogener Bebauungsplan. In diesem Detail wird bereits dargelegt, dass dieser Bebauungsplan speziell für ein Vorhaben erstellt wird. Das Vorhaben an sich wird allerdings lediglich als Fertigungshalle zur Produktion von Metallbauprodukten mit Zufahrts- und Rangierflächen, Parkplätze beschrieben. Eine genaue Betriebsbeschreibung, was genau auf diesem Grundstück und in dieser Fertigungshalle geschieht, Maschinen, Betriebszeiten, Lieferverkehr, etc. , geht aus den Unterlagen nicht hervor.

Auch die bereits beinhaltetete Analyse zum Schutzgut Mensch unter 2.2.6 des Umweltberichts ist nicht ausreichend. Hierin wird beispielsweise kurz erörtert, dass die Verkehrsbelastung in überschaubarem Maße ansteigt, obwohl gar keine Zahlen zum bestehenden und zukünftigen Verkehrsaufkommen dargelegt werden. Auch Zahlen für den Lieferverkehr von Gütern, Fahrverkehr von Mitarbeitern, ggf. von Kunden ist nicht ersichtlich. Aufgrund dessen ist eine Analyse hierzu, rein für das Verkehrsaufkommen, wohl auch dem Planungsbüro gar nicht möglich gewesen. Weitere Lärmquellen wie die Fertigungshalle an sich, welche in 2-, 3- oder 4-Schichtsystem arbeiten wird, werden bei dieser Analyse nicht näher betrachtet, obwohl Fertigungshallen mit Produktion von Metallbauprodukten ein erhebliches Potenzial besitzen hohe Lärmemissionen zu erzeugen (Hierfür werden auch Schalldämmmaße der Fertigungshalle wie Wände, Fenster, Türen, Dachkonstruktion,... benötigt).

Darüber hinaus werden im Umweltbericht Maßnahmen zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen in Hinblick auf Lärm dargelegt, wie beispielsweise die Orientierung der Fertigungshalle und der Einfahrtore. Insgesamt werden allerdings aktive oder passive Lärmschutzmaßnahmen genannt. Für die UIB ist es hier wichtig ausdrücklich zu nennen, dass es sich grundsätzlich um aktive Lärminderungsmaßnahmen handeln sollte, wenn es sich um ein zu planendes Vorhaben handelt- Denn bereits bei einem nicht verwirklichten Vorhaben auf passive Lärmschutzmaßnahmen, wie vermutlich Schallschutzfenster der Bewohner im MD und WA abzustellen, ist nicht zulässig. Auch eine 3-reihige Hecke als Schallschutz zu nennen ist fachlich zu hinterfragen. Eine Hecke wird die Sichtverbindung zur Schallquelle mindern, aber als aktiver Schallschutz wird sie ungeeignet.

Diese Punkte sollten im Verfahren nachgeholt werden. Für die schalltechnische Würdigung in Hinblick auf die angrenzenden schutzbedürftigen Gebiete MD und WA im Norden und Nordosten ist es erforderlich einen schalltechnischen Nachweis zu erbringen, hierfür ist eine erschöpfende Betriebsbeschreibung unumgänglich.

Mit freundlichen Grüßen

**Andreas Braunagel**

---

Landratsamt Tirschenreuth  
**Staatliche Kreisverwaltungsbehörde**  
Untere Immissionsschutzbehörde  
Mähringer Straße 7  
95643 Tirschenreuth



Tel.: 0 96 31/ 88-733  
Fax: 0 96 31/ 885-733  
E-Mail: [TechnischerUmweltschutz@tirschenreuth.de](mailto:TechnischerUmweltschutz@tirschenreuth.de)  
Internet: [www.kreis-tir.de](http://www.kreis-tir.de)